Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement)

vom: 28.10.2005 (Stand: 01.01.2020)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
28.10.2005	01.01.2006	
01.03.2007	01.03.2007	
26.10.2007	26.10.2007	
28.03.2019	01.01.2020	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
BS	
BL	
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–124
GR	
AG	
TG	
TI	
VD	
VS	
NE	

Kanton	Fundstelle
GE	
JU	

Inkrafttreten am 1. Januar 2020

Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement)[1]

vom 28. Oktober 2005

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf

- die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)[2]
- Artikel 16 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008[3], und[4]
- Artikel 12 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000[5],

beschliesst:

1 Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.
2 Erlasssammlung EDK 4.1.1.
3 Erlasssammlung EDK 4.2.2.2.
4 Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.
5 Erlasssammlung EDK 4.2.2.5.

Art. 1 Grundsatz[6]

Das Reglement regelt die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik auf Hochschulstufe im Rahmen der Bologna-Reform sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

I. Diplomstudien

Art. 2 Titelstruktur

[1]Der Titel umfasst die folgenden Elemente:

a. "Bachelor" oder "Master",
b. Fachbereich oder methodischer Zugang: "of Arts" oder "of Science",
c. verleihende Hochschule.

[2]Zusätzlich kann vor oder nach dem Element gemäss Absatz 1 litera c die fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 3 angefügt werden.

[3]Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b können wie folgt abgekürzt werden:

a. BA oder BSc
b. MA oder MSc

[4]Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang gemäss Absatz 1 litera b ein Studiengang zugeordnet werden soll.

[5]Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente gemäss literae a und b beigefügt werden.

6 Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.

[6]Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule gemäss Absatz 1 litera c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung[7]

[1]Wird eine fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:

a. für Sonderpädagogik: "in Special Needs Education"
b. für Logopädie: "in Speech and Language Therapy" und
c. für Psychomotoriktherapie: "in Psychomotor Therapy".

[2]Die in Absatz 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsreglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.

[3] *aufgehoben*

II. Weiterbildungen[8]

Art. 4

[1]Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: "Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).

[2]Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: "Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).

7 Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.
8 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

[3]Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: "Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Titelschutz

Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl